

► Auslandstätigkeit

### Neue steuerfreie Kaufkraftzuschläge zum 01.01.2019

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten vor Ort durch die Zahlung eines Kaufkraftausgleichs abgelden. Das BMF hat die nach § 3 Nr. 64 S. 3 EStG steuerfreien Beträge für Taiwan und Teile der USA zum 01.01.2019 angepasst (BMF, Schreiben vom 14.01.2019, Az. IV C 5 – S 2341/19/10001, Abruf-Nr. 206632). |

▾ WEITERFÜHENDER HINWEIS

- Die Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 44976975

► Arbeitslohn

### § 37b EStG: Aufwendungen für äußeren Rahmen einbeziehen?

| Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, sind in die Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen – mit Ausnahme der Kosten für Werbemittel. Dies hat das FG Münster im Fall eines Unternehmens entschieden. Dieses hatte eine Party veranstaltet, zu der es sowohl eigene Arbeitnehmer als auch ausgewählte Arbeitnehmer verbundener Unternehmen einlud. Diese hatten sich um die Umsetzung des Jahresmottos bemüht. |

Die Veranstaltung hat gerade die besonderen Bemühungen um das Jahresmotto belohnt und führt zu Arbeitslohn. In die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG sind laut FG alle Aufwendungen einzubeziehen, die bei den Empfängern als Zuwendung angekommen sind. Dazu gehören auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Z. B. die Kosten für die Anmietung und Entleerung der Toilettencontainer, die Ausstattung und Dekoration, die Anmietung der Veranstaltungshalle, Technikausstattung und Garderobencontainer, die Kosten des Bustransfers einiger Veranstaltungsteilnehmer sowie für Mobiliar. Nicht einzubeziehen sind die Kosten für Werbemittel. Diese werden typischerweise nicht auf Endkunden umgelegt (FG Münster, Urteil vom 27.11.2018, Az. 15 K 3383/17 L, Abruf-Nr. 206558).

**PRAXISTIPP** | Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 4/19). Dort ist bereits das Verfahren des FG Köln anhängig zu den Kosten für die Beauftragung von Eventagenturen (Az. beim BFH: VI R 13/18).

► Aus- und Fortbildung

### Rückzahlungsklausel für Fortbildungskosten unwirksam

| Lässt eine Klausel zur Rückzahlung von Fortbildungskosten einen Rückzahlungsanspruch auch für den Fall entstehen, dass der Arbeitnehmer selbst berechtigterweise personenbedingt kündigt, differenziert sie nicht ausreichend nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens. Sie benachteiligt damit den Arbeitnehmer unangemessen und ist unwirksam (LAG Hamm, Urteil vom 18.05.2018, Az. 1 Sa 49/18, Abruf-Nr. 201975). |

Für einige Dienstorte  
neue Zuschläge  
festgesetzt

Streit um Kosten  
für Durchführung  
der Veranstaltung



ARCHIV  
Ausgabe 8 | 2018  
Seite 128

Kosten bei Arbeit-  
nehmer-Kündigung  
ohne Ausnahme  
zurückzuzahlen